

Merkblatt für werdende und stillende Mütter im Rahmen ihrer Hochschulausbildung¹

Seit 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen, soweit die **Hochschule** Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes **Praktikum** (Pflichtpraktikum) ableistet.

Aus dem Anwendungsbereich des MuSchG fallen lediglich völlig freiwillige Lehrveranstaltungen, die für das Studium nicht maßgeblich sind und Tätigkeiten, bei denen Studentinnen im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise sie diese im Rahmen ihres Studiums wahrnehmen (z.B. Bibliotheksbesuche oder Teilnahme an freien Vorlesungsangeboten).

Im Bereich der hochschulischen Ausbildung vereinigt der Mutterschutz – wie auch bei Beschäftigten – zwei Zielsetzungen: Er schützt die **Gesundheit** der schwangeren und stillenden Studentin und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung sowie in der Stillzeit und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer **hochschulischen Ausbildung**, soweit dies verantwortbar ist.

Die Studentin sollte die Akademie **möglichst frühzeitig** über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag oder darüber, dass sie stillt, informieren. Verpflichtet ist die Studentin dazu allerdings nicht. Auch über den Zeitpunkt der Mitteilung kann sie selbst entscheiden. Je früher die Studentin die Akademie von ihrer Schwangerschaft oder der Tatsache, dass sie stillt, unterrichtet, desto besser kann die Akademie einen wirkungsvollen Mutterschutz sicherstellen. Denn gerade in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft können Gefährdungen für das ungeborene Kind bestehen. Erst nach einer Mitteilung kann sich die Studentin auf die Schutzrechte des MuSchG berufen.

Mitteilung der Schwangerschaft: Die Mitteilung über die Schwangerschaft oder Stillzeit ist schriftlich unter Vorlage eines Attests oder eines Zeugnisses einer Hebamme an das **Studierendensekretariat** zu richten.

Gesetzliche Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt. Weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend. Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Mutterschutzfrist wird vom Studierendensekretariat festgelegt und der Studentin mitgeteilt.

Zulässige Ausbildungszeiten:

Die zulässige Ausbildungszeit liegt zwischen 6 bis 20 Uhr an Werktagen. Sie darf **maximal achteinhalb Stunden täglich** betragen, eine ununterbrochene **Ruhezeit von mindestens elf Stunden** muss gewahrt sein.

Eine Teilnahme am Hochschulbetrieb auch **zwischen 20 und 22 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen** ist möglich, muss aber gesondert dem Studierendensekretariat mitgeteilt werden.

1

Dieses Merkblatt stellt die wichtigsten Regelungen zum Mutterschutz im Studium dar. Im Übrigen wird auf das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verwiesen.

Folgendes zu beachten:

- **Zwischen 20 und 22 Uhr** darf die Hochschule die schwangere Studentin nur beschäftigen, wenn
 - sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt,
 - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken in dieser Zeit erforderlich ist und
 - insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Es ist **kein behördliches Genehmigungsverfahren** erforderlich. Die Hochschule hat die Teilnahme der Studentin an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20 und 22 Uhr der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Studentin kann ihre Bereitschaft zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Eine **Beschäftigung nach 22 Uhr** (bis 6 Uhr) ist hingegen grundsätzlich **verboten**. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde dies bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen bewilligen.
- **An Sonn- und Feiertagen** darf die schwangere oder stillende Studentin nur dann beschäftigt werden, wenn
 - sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt,
 - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
 - ihr in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
 - insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.
 - Hierbei ist zu beachten, dass nicht jegliche Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Es muss im Falle der Alleinarbeit insbesondere geprüft werden, ob hierdurch eine unverantwortbare Gefährdung bestehen kann.

Bezüglich der Feiertage ist auf den Ort der Ausbildungstätigkeit abzustellen.

Die explizite Anmeldung zu Wochenendseminaren ist als **Bereiterklärung** zu deuten. Die Studentin kann ihre Bereitschaft zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen**.

Außerhalb des hochschulischen Kontextes werden der Studentin keine Vorgaben zum Ort und des Ablaufs gemacht, etwa bei dem Studium zuhause.

Prüfungen: Während der Mutterschutzfrist besteht ein relatives Prüfungsverbot. Ohne dass für sie Nachteile entstehen, haben die Studierenden in dieser Zeit das Recht, nicht an Prüfungen und anderen Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht teilzunehmen.

Auf diesen Schutz kann auch verzichtet werden. Der Verzicht muss jedoch zwingend in schriftlicher Form an das Studiensekretariat gerichtet werden.

Freistellungen: Freistellung für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft stehen, sowie **zum Stillen** (während den ersten zwölf Monaten nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde).

Gefährdungsbeurteilung: Eine Gefährdungsbeurteilung wird von dem/der zuständigen Professor*in (Bereichsleiter*in) mit der schwangeren oder stillenden Frau gemeinsam erstellt, um mögliche gesundheitsgefährdende Tätigkeiten im Rahmen des Studiums zu erkennen sowie passende Schutzmaßnahmen hierfür zu ergreifen. Sollte der Wunsch bestehen in einer Studienwerkstatt der Akademie zu arbeiten, muss auch in diesem Fall mit dem jeweiligen Werkstattdirektor*in eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Damit wird festgestellt, ob eine Beschäftigungsbeschränkung oder ein Arbeitsverbot besteht.

Alle Bereiche haben allgemeine Gefährdungsbeurteilungen erstellt, gemeinsam mit der betroffenen Studentin wird auf dieser Grundlage eine individuelle Gefährdungsbeurteilung verfasst.

Meldung: Die unterschriebene Gefährdungsbeurteilung wird anschließend an das Studierendensekretariat weitergeleitet. Die Hochschule ist verpflichtet, die Schwangerschaft oder Stillzeit und jeden Verzicht durch die Studentin auf das Tätigkeitsverbot nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen an die zuständige Mutterschutzbehörde zu melden (Gewerbeaufsichtsamt). Die Akademie darf die Information über Schwangerschaft oder Stillzeit der Studierenden nicht unbefugt an Dritte weitergeben.